

und dgl., nicht aber auch die ständigen Hemmungen und Störungen des Dienstbetriebes durch Luftalarme, durch organisatorische Notmaßnahmen und dgl. verstehen. Ebenso wenig ginge es an, im einzelnen Falle praktisch gar nicht mit Erfolg durchführbare Untersuchungen darüber anzustellen, worauf die konkrete Verzögerung im Postbetriebe zurückzuführen ist. Der erkennende Senat trägt daher keine Bedenken, die starken Verzögerungen im Postverkehr, wie sie in den letzten Monaten allgemein beobachtet worden sind, in ihrer Gesamtheit als Kriegsgeschehen i. S. der genannten Vorschrift anzusehen.

Danach war der Beklagten die erbetene Wiedereinsetzung unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu gewähren.

Dr. Jonas. Dr. Hofmann

13. Wird ein definitiv angestellter Gemeindebediensteter im Protektorat Böhmen und Mähren durch Disziplinarerkenntnis aus dem Dienste der Gemeinde entlassen, so haben die Gerichte im Falle eines Rechtsstreites nicht nur das formal einwandfreie Zustandekommen, sondern auch die materielle Richtigkeit des Disziplinarerkenntnisses im Rahmen der Einwendungen nachzuprüfen.

Tschechoslow. Ges. v. 17. Dez. 1919 (SdGuV 16/1920), womit die Dienstverhältnisse der bei den Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien definitiv angestellten Bediensteten geregelt werden, §§ 10, 24.

RegierungsVO v. 14. Aug. 1920 (SdGuV Nr. 48) zur Durchführung des § 10 des Ges. v. 17. Dez. 1919 (SdGuV 16/20), § 8 ABGB; § 1162 ABGB.

VII. Zivilsenat. Beschl. vom 16. Februar 1944 (VII 124/1943).

I. Amtsgericht Olmütz.

II. Deutsches Oberlandesgericht Prag.

In Sachen des Viktor Čoček, ehemaligen Polizeiwachmanns in Olmütz, Klägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Josef Spurny in Olmütz,

gegen

die *Hauptstadt Olmütz*, vertreten durch den Oberbürgermeister der Hauptstadt Olmütz, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Karl Neudörfel in Olmütz, wegen Ungültigkeit der Aufhebung des Dienstverhältnisses und Bezahlung von 2.880 RM hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in nicht-öffentlicher Sitzung vom 16. Februar 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Zellner und der Reichsgerichtsräte Seibertz, Dr. Tenschert, Dr. Kirchengast und Dr. Roppert auf den Revisionskurs, richtig Rekurs, des Beklagten gegen den Beschluß des Deutschen Oberlandesgerichts in *Prag* als Berufungs-

gerichtet vom 8. Juli 1943, GZ. 1 U 54/43, womit auf Berufung des Klägers das Urteil des Deutschen Amtsgerichtes in Olmütz vom 19. Mai 1943, GZ. 2 Ca 39/43, aufgehoben und die Sache unter Vorbehalt der Rechtskraft an das Erstgericht zurückverwiesen wurde, beschlossen:

Es wird dem Rekurs keine Folge gegeben.

Die Beklagte hat die Rekurskosten selbst zu tragen.

Gründe

Der Kläger war Angestellter der beklagten Gemeinde, beschäftigt beim Städtischen Wirtschaftsamt und wurde durch die Entscheidung des Oberbürgermeisters vom 12. September 1942 nach durchgeführtem Disziplinarverfahren zur Strafe der Entlassung aus dem Dienste verurteilt. Er begehrt mit der vorliegenden Klage die Aufhebung dieser Entscheidung und die Verurteilung der Beklagten, ihn wieder in ihrem Dienste als Oberwachmann gegen die Bezüge nach der Dienstpragmatik zu beschäftigen und ihm an zurückbehaltenen Bezügen für die Zeit vom 1. Dezember 1940 bis 30. September 1942 einen Betrag von 19.800 K, sowie für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis 28. Februar 1943 an vollen Bezügen 9.000 K zu ersetzen, weil seine Entlassung nicht begründet gewesen sei. Die Beklagte hat dagegen eingewandt, daß das Disziplinarverfahren gesetzmäßig durchgeführt, die Entlassung des Klägers mit Recht ausgesprochen worden sei, den Gerichten aber eine Überprüfung der Schuld des Klägers nicht zustehe und daß sich aus der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses die Grundlosigkeit der Ansprüche des Klägers ergebe.

Das Landgericht hat das Klagebegehren abgewiesen, weil es sich der Rechtsansicht anschloß, daß Disziplinarerkenntnisse gegen Gemeindeangestellte im Rechtswege nur in der Richtung nachgeprüft werden können, ob sie formgerecht zustande gekommen seien, nicht aber, ob sie auch materiell richtig seien. Formelle Einwendungen seien jedoch vom Kläger nicht geltend gemacht. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil unter Vorbehalt der Rechtskraft aufgehoben und die Sache an das Erstgericht zurückverwiesen. Dabei vertrat es die Rechtsansicht, daß durch § 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 1919 (SdGuV Nr. 16/20) *alle* aus dem Dienstverhältnis zwischen einer Gemeinde und ihren Bediensteten sich ergebenden Streitigkeiten auf den Rechtsweg verwiesen seien, daß infolgedessen die Gerichte das Ganze gegen den Gemeindebediensteten durchgeführte Disziplinarverfahren überprüfen können und der Kläger im Wege der Zivilklage nachweisen könne, daß der Entlassungsbeschluß der Disziplinarbehörde nicht nur formal, sondern auch materiell mangelhaft und unbegründet gewesen sei. Das Erstgericht habe sich daher mit den entsprechenden Behauptungen des Klägers zu befassen.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Beklagten, welche in Anlehnung an den Plenissimarbeschluß des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 22. Novem-

ber 1910, Judikatenbuch Nr. 191, dafür hält, daß sich der Angestellte durch den Antritt eines Dienstpostens bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft den öffentlich-rechtlich eingesetzten Organen in Disziplinarangelegenheiten unterwerfe und daß sich daraus die Schlußfolgerung ergebe, daß bei Klagen auf Unwirksamkeitserklärung von Disziplinarerkenntnissen und in Streitigkeiten wegen Zahlung von Gehalt dann, wenn die Disziplinarerkenntnisse dem Anspruch entgegenstehen, die Gerichte nicht befugt seien, in eine materielle Überprüfung dieser Erkenntnisse einzutreten. Tatsächlich hat der Oberste Gerichtshof in Wien in dem erwähnten Judikat den Rechtssatz aufgestellt, daß Disziplinarerkenntnisse, welche gegen sogenannte Vertragsbeamte des Staates oder sonstige in einem öffentlichen Dienste Angestellte im Grunde vertragsmäßiger Unterwerfung unter die Dienstgewalt des Dienstgebers ergangen sind, im Rechtswege materiell nicht überprüft werden können und zwar auch nicht im Wege der Lösung der Vorfrage. Dagegen hat er ausgesprochen, daß solche Erkenntnisse in der Richtung, ob sie nach den maßgebenden Bestimmungen formgerecht zustande gekommen seien, einer richterlichen Nachprüfung unterliegen. In der gegenwärtigen Rechtssache handelt es sich aber nicht darum, ob die Gründe jenes Judikats auch heute noch stichhaltig sind, sondern vielmehr um die Prüfung der Frage, ob jenes Judikat auch in jenen Rechtsgebieten, wo das tschecho-slowakische Gesetz vom 17. Dezember 1919 (SdGuV Nr. 16/1920), womit die Dienstverhältnisse der bei den Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien definitiv angestellten Bediensteten geregelt wurden, in Geltung steht, uneingeschränkt angewendet werden kann. Dabei ist von den Bestimmungen der §§ 10 und 24 dieses Gesetzes auszugehen. § 24 schreibt vor, daß Streitigkeiten über die Dienstbezüge und das Ruhegehalt eines Bediensteten, über die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen, sowie die sonstigen aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Streitigkeiten im Rechtswege zu entscheiden sind. § 10 dagegen bestimmt, daß ein definitiv angestellter Bediensteter durch Beschluß der Gemeindevertretung lediglich auf Grund eines durchgeführten Disziplinarverfahrens nach Analogie der Dienstpragmatik für die Staatsbediensteten entlassen werden kann, worüber die näheren Bestimmungen einer besonderen Regierungsverordnung vorbehalten wurden. Diese Regierungsverordnung zur Durchführung des § 10 ist tatsächlich am 14. August 1920 (SdGuV Nr. 483) ergangen, und hat im § 8 die Regelung getroffen, daß bei Disziplinarvergehen, welche die Ausschließung des Bediensteten von der Vorrückung in höhere Bezüge, die Hinderung des Gehaltes, die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt oder die Entlassung aus den Diensten zur Folge haben, die Disziplinarkommission erster Instanz nicht selbst die Strafe verhängen darf, sondern nur den entsprechenden Antrag zu stellen hat, über den die Körperschaft (hier also die Gemeindevertretung) zu entscheiden hat. Ferner bestimmte sie, daß bei Beschwerden gegen Disziplinarerkennt-

nisse dieser Art die Disziplinaroberkommission ihren Antrag an die autonome Landesbehörde stelle, welche über die Beschwerde endgültig entscheide. Die Regierungsverordnung Nr. 483/20 hat also gegen die von der Gemeindevertretung ausgesprochenen Disziplinarstrafen den Beschwerdeweg an die autonome Landesbehörde vorgesehen. Nun hat aber das Oberste Verwaltungsgericht in Prag solche Beschwerden gegen die Disziplinarbeschlüsse der Gemeindevertretung für unzulässig erachtet, weil durch § 24 des Gesetzes Nr. 16/20 Rechtsstreitigkeiten über den weiteren rechtlichen Bestand des Dienstverhältnisses der Gemeindebediensteten auf den Rechtsweg gehören (Beschuß des Fachplenums des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1929 Boh A Nr. 7803/29), während die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Brünn zur Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses der Gemeindevertretung die Erschöpfung des in § 8 der Regierungsverordnung Nr. 483/20 vorgesehenen Beschwerdeweges an die autonome Landesbehörde verlangte und daher die materielle Überprüfung der Disziplinarerkenntnisse der Gemeindevertretungen ablehnte (Entscheidungen des Obersten Gerichts in Brünn Nr. 12873 und 15774 aml. Slg.). Dieser gegensätzliche Standpunkt des Obersten Gerichtes und des Obersten Verwaltungsgerichtes führte zu der Entscheidung des Senates zur Lösung von Kompetenzkonflikten vom 14. Mai 1937 Nr. 871/36 (Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn Bd. XIX b, S. 1749), welcher aussprach, daß die Regierung nicht ermächtigt war, im Hinblick auf die Vorschrift des § 24 des Gesetzes Nr. 16/20 den Entlassungsbeschluß der Gemeindevertretung im Verordnungswege der Überprüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde zu unterwerfen. Im Sinne dieser Entscheidung des Senates zur Lösung von Kompetenzkonflikten hat in der Folgezeit auch das Oberste Gericht in Brünn sich diesem Standpunkt angeschlossen und ausgesprochen, daß die Gerichte das Ganze gegen einen Gemeindebediensteten gemäß § 10 des Gesetzes Nr. 16/20 durchgeführte und mit seiner Entlassung beendete Disziplinarverfahren als Bestandteil des Entlassungsbeschlusses der Gemeindevertretung überprüfen und daß der entlassene Gemeindebedienstete berechtigt sei, das Gehalt für die ganze Zeit nach seiner Entlassung nur dann zu fordern, wenn er beweise, daß der Entlassungsbeschluß der Gemeindevertretung entweder nach der formalen Seite oder in der Frage seiner Schuld mangelhaft war (Entscheidung des Obersten Gerichtes in Brünn Nr. 17114 aml. Slg.). Vergleicht man diese Rechtslage im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 17. September 1919 Nr. 16/20, ihre Entwicklung und die Rechtsprechung dazu mit den dem Judikat Nr. 191 zugrunde liegenden rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen, so ergibt sich, daß der Kernpunkt für die verschiedene Beurteilung in der ausdrücklichen Vorschrift des § 24 jenes Gesetzes liegt, welcher eindeutig *alle* aus den Dienstverhältnissen der definitiv angestellten Gemeindebediensteten herrührenden Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte verwiesen hat und sohin eine umfassende

und erschöpfende Regelung getroffen hat, welche den positiven Willen des Gesetzgebers in einer bestimmten Richtung zum Ausdruck gebracht hat. Es kann daher für den Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gesagt werden, daß der Dienstnehmer der Entscheidung des Disziplinarorganes endgültig unterworfen wäre, wenn alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, also auch die über den Fortbestand desselben, und die Richtigkeit der Disziplinarentscheidung der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte vorbehalten sind. Die Tragweite der Disziplinarstrafe der Entlassung und ihre weitreichenden Folgen für den Gemeindebediensteten erschienen dem Gesetzgeber offenbar so wichtig, daß die diesbezügliche Entscheidung nicht ohne Nachprüfung im Falle einer Beschwerde bleiben sollte und da die Überprüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Gesetz keine Grundlage hat, vielmehr alle aus den Dienstverhältnissen herrührenden Streitigkeiten und daher auch der damit zusammenhängende Streit über die Wirksamkeit des Disziplinarerkenntnisses den ordentlichen Gerichten zugewiesen wurde, so ist dem Berufungsgericht darin beizustimmen, daß im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 17. Dezember 1919 (SdGuV Nr. 16/20) die Gerichte auch durch die Einwände des Gemeindebediensteten nicht nur hinsichtlich der formalen Seite, sondern auch hinsichtlich der *materiellen* Richtigkeit des Disziplinarerkenntnisses zu prüfen haben. Da dies im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, wurde das Urteil des Erstgerichtes mit Recht aufgehoben. Das dem Entlassungsbeschluß vorangehende Disziplinarverfahren ist also nur ein internes Verfahren der Gemeinde, das der Vorbereitung und Klärung der Grundlagen für die Willensbildung, die Verhängung der Disziplinarstrafe dient. In dem Rechtsstreit des Gemeindebediensteten mit der Gemeinde, in welchem die materielle Richtigkeit des Disziplinarerkenntnisses streitig ist, ist der Nachweis zu erbringen, daß der Gemeindebedienstete mit Recht aus einem durch Gesetz oder Vertrag als wichtig anerkannten Grunde entlassen wurde. Dabei ist zu beachten, daß die Verneinung eines Entlassungsgrundes durch das Gericht nicht dazu führen kann, daß der Entlassungsbeschluß auch formal aufgehoben würde, noch weniger kann der Gemeinde die Fällung eines neuen Disziplinarerkenntnisses aufgetragen werden. Bei Verneinung eines Entlassungsgrundes hat vielmehr das Gericht die weiteren Ansprüche des Gemeindebediensteten selbst zu prüfen, ebenso wie es bei Bejahung des Entlassungsgrundes die Folgerungen, die sich daraus für den Anspruch des Klägers ergeben, selbst zu ziehen hat. Bei dieser Sachlage kann dem unbegründeten Rekurs keine Folge gegeben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40 und 50 ZPO.
